

---

**Gemeinsame Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der PATRIZIA Immobilien AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

**Vorstand und Aufsichtsrat der PATRIZIA Immobilien AG erklären gemäß § 161 AktG:**

Die PATRIZIA Immobilien AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2014 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 24. Juni 2014 im Zeitraum bis zum 11. Juni 2015 und den am 12. Juni 2015 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 seit dem 12. Juni 2015 mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen und wird den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 auch künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

**Kein Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen für den Aufsichtsrat  
(Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex)**

Nach Ziffer 3.8 Absatz 2 und 3 des Kodex soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden, wenn die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 93 Absatz 2 Satz 3 AktG wurde für den Vorstand ein Selbstbehalt vereinbart. Für den Aufsichtsrat ist auch zukünftig kein Selbstbehalt vorgesehen. Ein Selbstbehalt hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität, mit denen die Gremienmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

**Keine betragsmäßigen Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung  
(Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex)**

Gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex soll die Vergütung der Mitglieder des Vorstands insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands der PATRIZIA Immobilien AG setzt sich aus erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten zusammen. Betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vergütung insgesamt und hinsichtlich aller variablen Vergütungsteile sind in den Anstellungsverträgen der Mitglieder des Vorstands der PATRIZIA Immobilien AG nicht vorgesehen.

Ein Teil der variablen Vergütung wird in Form sogenannter Performing Share Units, d. h. virtueller Aktien, gewährt und damit an die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft gekoppelt (Komponente mit langfristiger Anreizwirkung). Der Gegenwert der Performing Share Units wird den Mitgliedern des Vorstands nach Ablauf einer Sperrfrist ausbezahlt. Dieser Teil der variablen Vergütung ist nicht betragsmäßig begrenzt. Eine Begrenzung des Auszahlungsbetrags für die Komponente mit langfristiger Anreizwirkung nach Ablauf der Sperrfrist widerspräche dem Grundgedanken, diese Vergütung an die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft zu koppeln. Eine Begrenzung des Wertzuwachses während der Sperrfrist würde die langfristige Anreizfunktion schwächen.

### **Keine Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat (Ziffer 5.2 Absatz 2, Ziffer 5.3 des Kodex)**

Nach Ziffer 5.2 Absatz 2 und Ziffer 5.3 des Kodex soll der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat der PATRIZIA Immobilien AG besteht aus drei Mitgliedern. Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ist die Bildung von Ausschüssen weder erforderlich noch sinnvoll und würde die Arbeit des Gremiums unnötig erschweren. Die Empfehlungen zur Bildung von Ausschüssen und zum Vorsitz in den Ausschüssen des Aufsichtsrats sind für die Gesellschaft damit ohne Bedeutung.

### **Keine Diversity bei der Zusammensetzung des Vorstands (Ziffer 5.1.2 Satz 2 des Kodex) / Keine konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Kodex)**

Gemäß Ziffer 5.1.2 Satz 2 des Kodex soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten.

Gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter anderem eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Nach Ziffer 5.4.1 Absatz 3 des Kodex sollen Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung diese Ziele berücksichtigen; die Zielsetzung des Aufsichtsrats sowie der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Aufsichtsrat und Vorstand begrüßen ausdrücklich alle Bestrebungen, die Diskriminierung entgegenwirken und Vielfalt (Diversity) angemessen fördern.

Bei der Besetzung der Positionen von Vorstandsmitgliedern legt der Aufsichtsrat primär Wert auf die besondere Kompetenz und Qualifikation, die Erhöhung der Diversität im Vorstand spielt hierbei eine untergeordnete Rolle.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft hat sich am Unternehmensinteresse auszurichten und muss die effektive Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleisten. Die Kandidaten für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat daher nach fachlicher Kompetenz und Erfahrung aus, die Erhöhung der Diversität spielt auch hier nur eine untergeordnete Rolle. Eine feste Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder oder eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat hält der Aufsichtsrat nicht für geboten und wird im Interesse des Unternehmens auch die personelle Kontinuität nicht außer Acht lassen. Dementsprechend hat der Aufsichtsrat der PATRIZIA Immobilien AG bislang keine konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 des Kodex benannt und berichtet darüber auch nicht im Corporate Governance Bericht.

Für den Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG Zielgrößen und Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festgelegt, die in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden.

## **Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6 des Kodex)**

Nach Ziffer 5.4.6 Absatz 1 Satz 2 des Kodex soll die Vergütung des Aufsichtsrats den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigen. Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der PATRIZIA Immobilien AG berücksichtigt den Vorsitz im Aufsichtsrat, sieht jedoch aufgrund der Anzahl von drei Mitgliedern keine Differenzierung zwischen stellvertretendem Aufsichtsratsvorsitzendem und einfachem Mitglied vor. Ausschüsse werden nicht gebildet.

Zur Erhöhung der Transparenz und um die Bedeutung des Kodex für die PATRIZIA Immobilien AG umfassend darzustellen, nehmen wir in dieser Entsprechenserklärung auch Stellung zur Einhaltung der Anregungen des Kodex. Mit Ausnahme der folgend genannten Anregung wurde im Geschäftsjahr 2015 allen Anregungen des Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 und in der Fassung vom 5. Mai 2015 entsprochen bzw. soll im Geschäftsjahr 2016 entsprochen werden:

## **Übertragung der Hauptversammlung im Internet (Ziffer 2.3.3 des Kodex)**

Die Hauptversammlung 2015 wurde nicht im Internet übertragen. Eine teilweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung 2016 im Internet ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Augsburg, im Dezember 2015

## **Der Vorstand**

Wolfgang Egger  
Vorsitzender des Vorstands

Karim Bohn  
Mitglied des Vorstands

Klaus Schmitt  
Mitglied des Vorstands

## **Für den Aufsichtsrat**

Dr. Theodor Seitz  
Vorsitzender des Aufsichtsrats